

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn Rhein-Sieg (IHK) hat am 19.03.2025 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von 5 Jahren bis zu 70 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 58 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 12 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gemäß § 24 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und in derselben Betriebsgrößenklasse die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder der Betriebsgrößenklasse. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Absatz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachrückten Mitglieder sind gemäß § 25 Absatz 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 24 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Betriebsgrößenklasse angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 8 Absatz 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 24 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Absatz 3 hinzugewählten - 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer

Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Betriebsgrößenklasse angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 2 und Absatz 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Absatz 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-

zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Absatz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Betriebsgrößenklassen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Absatz 5) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von 5 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gemäß § 23 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder eine andere Betriebsgrößenklasse. Abweichend von § 5 Absatz 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
1. Industrie/Produzierendes Gewerbe
 2. Großhandel
 3. Einzelhandel
 4. Banken und Versicherungen
 5. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 6. Information und Telekommunikation
 7. Verkehr und Logistik
 8. Hotel- und Gaststättengewerbe
 9. Immobilienwesen
 10. Gesundheitswesen/Wellness
 11. Kultur- und Kreativwirtschaft
 12. Verbraucher- und unternehmensnahe Dienstleistungen

§ 8 Sitzverteilung

- (1) Die Sitzverteilung soll die Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen. Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich insbesondere nach der Beschäftigtenzahl.
- (2) In unmittelbarer Wahl werden
- | | |
|--|--------------------|
| in Wahlgruppe 1. Industrie/Produzierendes Gewerbe | 9 Mitglieder davon |
| kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte | 2 Mitglieder |
| mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte | 7 Mitglieder |
| in Wahlgruppe 2. Großhandel | 5 Mitglieder davon |
| kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte | 1 Mitglied |
| mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte | 4 Mitglieder |
| in Wahlgruppe 3. Einzelhandel | 8 Mitglieder davon |
| kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte | 2 Mitglieder |
| mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte | 6 Mitglieder |
| in Wahlgruppe 4. Banken und Versicherungen | 3 Mitglieder |
| in Wahlgruppe 5. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 1 Mitglied |

in Wahlgruppe 6. Information und Telekommunikation	3 Mitglieder
in Wahlgruppe 7. Verkehr und Logistik	2 Mitglieder
in Wahlgruppe 8. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 Mitglieder
in Wahlgruppe 9. Immobilienwesen	4 Mitglieder davon
kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte	1 Mitglied
mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte	3 Mitglieder
in Wahlgruppe 10. Gesundheitswesen/Wellness	4 Mitglieder davon
kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte	1 Mitglied
mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte	3 Mitglieder
in Wahlgruppe 11. Kultur- und Kreativwirtschaft	2 Mitglieder
in Wahlgruppe 12. Verbraucher- und unternehmensnahe Dienstleistungen	15 Mitglieder davon
kleine Unternehmen bis 9 Beschäftigte	2 Mitglieder
mittlere und große Unternehmen 10 und mehr Beschäftigte	13 Mitglieder
gewählt.	

- (3) In den Wahlgruppen wird die in Absatz 2 festgelegte Anzahl an Mitgliedern in die Vollversammlung gewählt. Soweit in einer Wahlgruppe Sitze nach Betriebsgrößenklassen zugeordnet werden, wirkt sich diese Einteilung nicht auf das aktive Wahlrecht aus.
- (4) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Absatz 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:
- | | |
|--|------------|
| Wahlgruppe 1. Industrie/Produzierendes Gewerbe bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 2. Großhandel bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 3. Einzelhandel bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 4. Banken und Versicherungen bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 5. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 6. Information und Telekommunikation bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 7. Verkehr und Logistik bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 8. Hotel- und Gaststättengewerbe bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 9. Immobilienwesen bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 10. Gesundheitswesen/Wellness bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 11. Kultur- und Kreativwirtschaft bis zu | 1 Mitglied |
| Wahlgruppe 12. Verbraucher- und unternehmensnahe Dienstleistungen bis zu | 1 Mitglied |

Insgesamt bis zu 12 Mitglieder.

§ 9 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 6 Personen besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

- (2) Das Amt des Wahlausschusses endet mit der Entscheidung der Vollversammlung über Einsprüche (§ 23), wenn keine Einsprüche vorliegen mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Beendigung der Amtszeit des Ausschusses aus, soll der freigewordene Sitz neu besetzt werden.
- (4) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben, die nicht zu seinen wesentlichen Tätigkeiten zählen, auf die Wahlhelfer übertragen. Die Geschäftsführung des Wahlausschusses führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK. Sie bereiten die Sitzungen des Wahlausschusses vor und führen seine Beschlüsse durch.
- (5) Der Wahlausschuss legt das Ende der Wahlfrist in Form von Datum und Uhrzeit fest. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Stimmen können nicht mehr gewertet werden.

§ 10

Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen zugewiesen werden könnten, werden einer Wahlgruppe zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von einer Woche während der Geschäftszeiten durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor dem Ende der Wahlfrist (§ 9 Absatz 5) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zweck der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift, und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus deren jeweiliger Wahlgruppe zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- (7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 11

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Absatz 5) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Absatz 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis vier Wochen nach Ablauf der in § 10 Absatz 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jeder Betriebsgrößenklasse zu wählen sind.

§ 12

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe benannt werden, in der er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 10 Absatz 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach

Betriebsgrößenklassen einzuteilen, soweit die Sitze Betriebsgrößenklassen zugeordnet sind. Die Kandidaten werden innerhalb der Betriebsgrößenklasse, sonst in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und der Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. eine Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Absatz 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diese Betriebsgrößenklasse. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (6) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens einschließlich dessen Betriebsgrößenklasse, soweit eine Unterteilung nach Betriebsgrößenklasse erfolgt. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 5 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.
- (7) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 13 **Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 14 **Wahlunterlagen**

- 1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- 2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) Startseite zur Nutzung des Wahlportals im Internet
 - b) Zugangsdaten zur Authentifizierung am Wahlportal
 - c) Informationen zur Nutzung des Wahlportals
- 3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) Einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) Einen Stimmzettel,
 - c) Einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) Einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- 4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 15 **Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

- (1) Authentifizierung - Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal mit den Zugangsdaten, die der Wahlberechtigte mit den Wahlunterlagen erhalten hat. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Bestätigung der Voraussetzungen zur Nutzung des Wahlportals – Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert

oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

- (3) Bestätigung der Wahlausübungsberechtigung - Der Wahlberechtigte bestätigt in elektronischer Form die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise, die Berechtigung zur Stimmabgabe sowie die persönliche und unbeobachtete Ausübung der Wahl. Damit gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben und die Stimmabgabe wird entsprechend in der Wählerliste vermerkt.
- (4) Die elektronische Wahl erfolgt - entsprechend der mit den Wahlunterlagen jedem Wahlausübungsberechtigten postalisch zugestellten Anleitung - durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe sowie in der jeweiligen Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe sowie in der jeweiligen Betriebsgrößenklasse zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (6) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen und wird unveränderlich im Wahlportal gespeichert.

§ 16

Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten, in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen

Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Ablaufs und zur Abwehr von Angriffsszenarien nur insoweit protokolliert werden als die Wahrung des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes jederzeit gewährleistet ist.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss eine technische/organisatorische Lösung sicherstellen, dass zu keiner Zeit ein Rückschluss vom Wähler auf den Inhalt seiner Stimmabgabe möglich ist. Die Server müssen in Deutschland stehen. Alternativ können diese auch in einem EU-Mitgliedsstaat stehen, in dem die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Gültigkeit besitzt.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 17

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus den zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Empfehlungen / Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternative technische Umsetzungen sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erfüllt werden. Die Implementierung zur Erfüllung der Schutzziele ist nachzuweisen
- (2) Der Wahlausschuss beschließt über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der elektronischen Wahl.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der

Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 18

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 19

Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und

- gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Absatz 1).
- (2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.
 - (3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und den Betriebsgrößenklassen zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld bei dem Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
 - (4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend sind der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 9 Absatz 5).
 - (5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt noch keine Stimmabgabe vor, so wird die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt.

§ 20 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
- (4) Die elektronische Wahl stellt Protokolldateien bereit, die bei berechtigtem Interesse auf Antrag beim Wahlausschuss eingesehen werden können. Diese Protokolldateien dokumentieren den Verlauf der Wahlfrist und der Auszählung.
- (5) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 21 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und den Betriebsgrößenklassen zu wählen sind,
 - d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Betriebsgrößenklassen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los muss durch ein Mitglied des Wahlausschusses gezogen werden. Alternativ können elektronische Losverfahren nach Zustimmung des Wahlausschusses eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 24

Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 12 Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Absatz 3, mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Absatz 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Vollversammlungsmitglieds wird die Wahl geheim (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt. Der Antrag kann formlos in der Vollversammlung gestellt werden. Der Stimmzettel enthält dann für jeden Kandidaten die Optionen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 25 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 3 wahlberechtigt in der betreffenden Wahlgruppe ist.

§ 25

Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Bonn/Rhein-Sieg www.ihk-bonn.de unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen

Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode/übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. Für die Ergebnisse der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Wahlordnung vom 23.6.2020 tritt außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Bonn, den 19.03.2025

Der Präsident
Stefan Hagen

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Hubertus Hille

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes NRW

Düsseldorf, 15. April 2025

Az. 215/2025-0001799

Claudia Münster